



BENUTZUNGS- und ENTGELTORDNUNG für die Überlassung der Reithalle

§1 Nutzungen

Die Reithalle besteht aus dem Theatersaal sowie dem Bürgersaal mit den jeweiligen Nebenräumen. Der Theatersaal dient vorrangig der städtischen Kulturarbeit. Daneben kann der Theatersaal auch an Dritte für kulturelle Zwecke im Rahmen der Veranstaltungsplanung der Stadt und des Eigenbetriebs der Stadt Rastatt „Kultur und Veranstaltungen“ – nachfolgend Eigenbetrieb genannt - überlassen werden. Dies gilt insbesondere für die in Rastatt ansässigen Amateurtheater, die nach den Richtlinien zur Bezuschussung der Amateurtheatergruppen in Rastatt oder auf Grund von Einzelbeschlüssen des Gemeinderates gefördert werden.

Des Weiteren stehen der Theater- oder der Bürgersaal der Stadt Rastatt, dem Eigenbetrieb, aber auch Dritten, vor allem aber den ortsansässigen Vereinen, politischen Parteien bzw. Gruppierungen oder Vereinigungen sowie deren Jugendorganisationen zur Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten zur Verfügung.

Städtischen Schulen wird die Reithalle für Eigenveranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, kostenlos zur Verfügung gestellt. Wird für Veranstaltungen Eintritt erhoben, finden die Regelungen in § 7 entsprechend Anwendung.

Die Überlassung der Reithalle einschl. der Nebenräume für gewerbliche Zwecke steht im Ermessen der Verwaltung, wobei vorrangig in Rastatt ansässige Betriebe zu berücksichtigen sind.

§2 Überlassung

Über die Vergabe der Reithalle entscheidet der Eigenbetrieb „Kultur und Veranstaltungen“ im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

Terminanfragen für den Theater- und Bürgersaal sind rechtzeitig an den Eigenbetrieb „Kultur und Veranstaltungen“ zu richten, der auch die entsprechenden Belegungspläne führt.

Die Überlassung der Reithalle bzw. des Theater- und des Bürgersaales wird im Einzelnen durch einen schriftlichen Vertrag geregelt.

Ein Anspruch auf Überlassung der Reithalle besteht nicht.

§3 Vertragliche Pflichten

Nutzer der Reithalle haben bei der Durchführung von Veranstaltungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage, den Unfallverhütungsbestimmungen und der Versammlungsstättenverordnung etc. eigenverantwortlich einzuhalten. Erforderliche Erlaubnisse/Genehmigungen sind auf eigene Kosten einzuholen.

Verboten ist insbesondere:

- das Rauchen und offenes Feuer in der gesamten Reithalle
- das Mitbringen von Tieren aller Art
- das Plakatieren an den Innen- und Außenwänden der Reithalle
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Leuchtkugeln oder andere Pyrotechnische Gegenstände
- das Mitbringen von Getränken und Speisen aller Art in den Veranstaltungsraum des Theatersaales
- das Befahren des Theatersaales mit Fahrzeugen aller Art.

Abweichungen bedürfen der vertraglichen Regelung (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen).

Die Reithalle und sämtliche Nebenräume sind vom Veranstalter unverzüglich nach Ende der Benutzung in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Wird bei der Hallenübernahme festgestellt, dass die Reinigung unzureichend durchgeführt wurde, wird auf Kosten des Veranstalters eine Reinigungsfirma beauftragt. Anfallender Müll ist während der Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Räumen ordnungsgemäß zwischenzulagern und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich vom Veranstalter auf dessen Kosten zu entsorgen. Die Stadt Rastatt behält sich vor, nicht weggeräumten Müll oder nicht weggeräumte Gegenstände auf Kosten der jeweiligen Eigentümer entfernen zu lassen.

Eventuelle Beschädigungen an der Reithalle oder am Inventar sind dem diensthabenden Verantwortlichen des Eigenbetriebs unverzüglich zu melden.

§4 Haftung des Eigenbetriebs

Der Nutzer stellt den Eigenbetrieb von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht durch den Eigenbetrieb vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigenbetrieb, soweit der Schaden nicht durch den Eigenbetrieb vorsätzlich oder grobfahrlässig

verursacht worden ist.

Der Eigenbetrieb übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Musikinstrumente, Bühneneinrichtung, Garderobe usw.), insbesondere von Wertsachen.

Im Übrigen haftet der Eigenbetrieb nur, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§5 Nebenpflichten des Nutzers/Veranstalters

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten, das Inventar, insbesondere Licht- und Tonanlage, Bühnenvorhänge etc. schonend behandelt und nicht beschädigt werden. Die Bedienung der gesamten Bühnentechnik einschließlich Beleuchtung, Tonanlage etc. darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen, die die Voraussetzungen nach der Versammlungsstättenverordnung erfüllt und durch einen Techniker des Eigenbetriebs in die Technik eingewiesen ist. Der Nutzer hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese Einweisung rechtzeitig und in ausreichendem Umfang erfolgt.

Der Nutzer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen, Beschädigungen durch Besucher, Mitarbeiter, Beauftragte und andere, die für den Nutzer tätig werden, vermieden werden.

§6 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigenbetrieb an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Eigenbetriebs fällt.

Der Nutzer haftet für die ordnungsgemäße Rückgabe der überlassenen Räume nebst Inventar sowie insbesondere für Schäden, die dem Eigenbetrieb an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages während der Überlassungszeit aus der Nichteinhaltung der Benutzungsordnung, wegen Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder gegen gesetzliche Verpflichtungen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Eigenbetriebs fällt. Der Nutzer haftet ferner für den Verlust überlassener Schlüssel und für alle Schäden und Folgeschäden, die durch ihn bzw. in seinem Verantwortungsbereich während seiner Nutzung in der Reithalle entstehen.

Der Nutzer hat sich gegen alle Ansprüche, die sich aus der Verletzung der in diesen Paragraphen genannten Pflichten entstehen könnten, ausreichend zu versichern. Der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages ist auf Verlangen nachzuweisen.

§7 Entgelte

Für die Nutzung der Reithalle werden die Entgelte der Anlage 1 „Entgeltordnung für die Überlassung der Reithalle Rastatt“ erhoben. Diese gelten jeweils zuzüglich einer eventuell gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer:

§8 Kaution

Für die Nutzung der Reithalle wird in der Regel eine Kaution in Höhe von 300 EUR erhoben. Die Kaution ist spätestens vierzehn Tage vor der Nutzung fällig. Bei Nichteinhaltung werden die angemieteten Räume nicht zur Verfügung gestellt. Die Kaution wird bei vertragsgemäßer Nutzung und mängelfreier Rückgabe der Mietsache zurückerstattet.

§9 Kündigung (Rücktritt)

Eine Erstattung des erhobenen Entgeltes erfolgt nur dann, wenn der Vertrag mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des reservierten Mietzeitraums gekündigt wird. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist wird eine Aufwandspauschale von 50 EUR erhoben.

§ 10 Schlussbestimmungen

Werden die Regelungen dieser Benutzungs-und Entgeltordnung nicht beachtet, kann die Nutzung der Reithalle für künftige Fälle versagt werden.

Diese Benutzungs-und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2012 in Kraft.

Rastatt, den 20.11.2012

Der Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch